

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. Otto Petrovic als weitere Mitglieder hinsichtlich der gemäß § 25 Abs. 2 TKG 2003 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der My Phone GmbH, Alpenstraße 48a, 5020 Salzburg, in ihrer Sitzung vom 07.07.2008 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 6 TKG 2003 wird den gemäß § 25 Abs. 2 TKG 2003 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der My Phone GmbH in der letztmaligen Fassung vom 01.07.2008 widersprochen.

### II. Begründung

#### 1. Festgestellter Sachverhalt

Mit E-Mail vom 20.05.2008 hat die My Phone GmbH die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 25 Abs. 2 TKG 2003 angezeigt.

Diese enthielten unter anderem folgende Klausel:

§ 2 Abs. 1 Vertragsabschluss/Laufzeit/Kündigung lautet wie folgt:

*„Aufträge welcher Art auch immer, dh sowohl Aufträge, die mündlich zB durch Aufnahme eines Tonbandprotokolls oder schriftlich durch Gegenzeichnung eines MP-Beraters zu Stande gekommen sind, stehen unter dem Vorbehalt des Rücktrittsrechtes der Vertragsteile. MP behält sich trotz Auftragsannahme durch den MP-Berater die Prüfung (i) der technischen Verfügbarkeit der Leistung einerseits, (ii) der Bonität des Kunden andererseits sowie (iii) die Übereinstimmung des Vertrages mit den Entgeltbestimmungen von MP, die auf der Homepage von MP veröffentlicht sind, vor; MP ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern der abgeschlossene Vertrag von den Entgeltbestimmungen abweicht oder die technische Verfügbarkeit der Leistung oder die Bonität*

*des Kunden nicht gegeben ist. Auch der Teilnehmer kann gemäß den §§ 3 und 5e KSchG vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsrechte sind gemäß § 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen iS des § 3 KSchG auszuüben.“*

Am 01.07.2008 übermittelte die My Phone GmbH nach vorangegangenem Hinweis der Telekom-Control-Kommission auf einen möglichen Widerspruch hinsichtlich der bedenklichen Klauseln eine Stellungnahme und modifizierte zum Teil die bedenklichen Bestimmungen geringfügig.

In der Stellungnahme zu § 2 Abs. 1 der AGB führte die My Phone GmbH in ihrem Schreiben vom 01.07.2008 aus, dass gemäß § 6 Abs. 2 Z.1 KSchG eine Klausel, nach der der Unternehmer ohne sachlichen Grund vom Vertrag zurücktreten darf, nur dann unzulässig sei, wenn sie nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde. Ein sachlicher Grund sei aber gegeben, wenn ein berechtigtes Interesse des Unternehmers am Rücktritt bestehen würde. Eine Klausel, die ein Rücktrittsrecht bei unrichtigen Angaben, die für das konkrete Vertragsverhältnis von Bedeutung sind, vorsah, sei als zulässig erachtet worden (OGH, 20.11.2002, KRES [Konsumentenrecht-Entscheidungssammlung]1d/51).

Weiters teilte die My Phone GmbH im Wesentlichen mit, dass das vorgesehene Rücktrittsrecht des Betreibers keinesfalls gröblich benachteiligend oder überraschend iSd. § 864a ABGB erscheine. Vielmehr würde die Klausel daraus resultieren, dass die My Phone sich in gewisser Hinsicht dagegen absichern müsse, dass möglicherweise Call-Center-Mitarbeiter oder Promotoren der Vertriebspartner Verträge (ohne das Wissen von My Phone) zu anderen Bedingungen als den angebotenen abschließen würden und die My Phone zu den versprochenen Leistungen verpflichtet wäre. Dies sei zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Call-Center-Mitarbeiter oder ein Promotor andere Tarife als die Tarife in den angezeigten Entgeltbestimmungen zusagen würde. Es müsste daher seitens der My Phone GmbH geprüft werden, ob tatsächlich zu den angebotenen Konditionen abgeschlossen wurde. Da My Phone auch ein Rücktrittsrecht habe, wenn die Bonität des Kunden nicht gegeben sei, könne das vorgesehene Rücktrittsrecht wohl keinesfalls als gröblich benachteiligend oder überraschend angesehen werden. Allenfalls könne das Rücktrittsrecht betreffend der technischen „Verfügbarkeit“ der Leistungen wie folgt umformuliert werden:

§ 2 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lautet in der am 01.07.2008 überarbeiteten Fassung:

*„Aufträge welcher Art auch immer, d.h. sowohl Aufträge, die mündlich zB durch Aufnahme eines Tonbandprotokolls oder schriftlich durch Gegenzeichnung eines MP-Beraters zu Stande gekommen sind, stehen unter dem Vorbehalt des Rücktrittsrechtes der Vertragsteile. MP behält sich trotz Auftragsannahme durch den MP-Berater die Prüfung (i) die tatsächlichen notwendigen technischen Gegebenheiten zur Erbringung der Leistung einerseits (ii) der Bonität des Kunden andererseits sowie (iii) die Übereinstimmung des Vertrages mit den angezeigten Entgeltbestimmungen von MP, vor; MP ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern der abgeschlossene Vertrag von den*

*Entgeltbestimmungen abweicht oder die technische Verfügbarkeit der Leistung oder die Bonität des Kunden nicht gegeben ist. Auch der Teilnehmer kann gemäß den § 3 und § 5e KSchG vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsrechte sind gemäß § 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen iS des § 3 KSchG auszuüben.“*

Mit den „angezeigten Entgeltbestimmungen“ sind wohl jene Entgeltbestimmungen gemeint, die nach § 25 TKG 2003 der Regulierungsbehörde angezeigt werden.

§ 14 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lautet wie folgt:

*„(1) Der Teilnehmer ist unabhängig davon, ob er Verbraucher iSd Bestimmungen des KSchG ist, berechtigt, vom Vertrag binnen Wochenfrist gemäß §§ 3 und 5e KSchG zurückzutreten. Die Frist beginnt mit Unterfertigung Die Frist beginnt mit Unterfertigung des Vertrages durch den Teilnehmer und den MP-Berater bzw. bei Abschluss eines mündlichen Vertrages (Tonbandprotokoll) mit Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Teilnehmer.*

*(2) MP steht umgekehrt ein Rücktrittsrecht in der gleichen Dauer zu, sofern die Verträge von den Entgeltbestimmungen abweichen; und zwar bei schriftlichen Verträgen ab deren Eingang bei MP, bei mündlichen Verträgen ab Bestätigung der mündlichen Auftragserteilung durch den Kunden (Tonbandprotokoll).“*

## **2. Beweiswürdigung**

Der Sachverhalt ergibt sich aus den von der My Phone GmbH am 20.05.2008 gemäß § 25 Abs. 2 TKG 2003 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ON 1), der am 01.07.2008 übermittelten Stellungnahme der My Phone GmbH (ON 6) sowie der darin enthaltenen überarbeiteten Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

### **Widerspruchsrecht und Prüfungskriterien nach § 25 TKG 2003 :**

Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste beschrieben werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen (inklusive Leistungsbeschreibungen) sind der Regulierungsbehörde vor Aufnahme des Dienstes anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen (§ 25 Abs. 1 TKG 2003). Nach § 25 Abs. 2 TKG 2003 sind auch Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen.

Die Telekom-Control-Kommission kann den gemäß § 25 Abs. 1 und 2 TKG 2003 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen) innerhalb von acht Wochen widersprechen, wenn diese dem TKG 2003 oder auf Grund des TKG 2003 erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG widersprechen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Kriterien des Prüfungsmaßstabes (§ 25 Abs. 6 TKG 2003) entsprechen.

#### 1. Verletzung des § 6 Abs. 2 Z 1 KSchG

Im vorliegenden Fall behält sich die My Phone GmbH mit § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht vor, von einem unter Einschaltung eines Vertreters abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertreter von der der Regulierungsbehörde angezeigten Entgeltbestimmungen abweicht. Dies auch dann, wenn der abweichende Vertragsinhalt seitens des MP-Vertreters zugesagt wurde.

In der Stellungnahme vom 01.07.2008 führte die My Phone GmbH dahingehend aus, dass die vorliegende Klausel § 6 Abs. 2 Z. 1 KSchG entsprechen würde, da eine Klausel, nach der der Unternehmer ohne sachlichen Grund vom Vertrag zurücktreten könnte, nur dann unzulässig wäre, wenn sie nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde. Ein sachlicher Grund sei aber gegeben, wenn ein berechtigtes Interesse des Unternehmens am Rücktritt bestehe. Eine Klausel, die ein Rücktrittsrecht bei unrichtigen Angaben, die für das konkrete Vertragsverhältnis von Bedeutung sei, vorsah, sei als zulässig erachtet worden. In diesem Zusammenhang wurde weiters auf die Entscheidung OGH, 20.11.2002, KRES 1d/51 verwiesen.

KRES 1d/51 bezieht sich auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 5 Ob 266/02g. In dieser Entscheidung führte der Oberste Gerichtshof wie folgt aus: „§ 6 Abs. 2 Z. 1 KSchG untersagt die – nicht ausgehandelte – Vereinbarung eines Rücktrittsrechts des Unternehmers ohne sachliche Rechtfertigung, insbesondere ohne Leistungsstörung des Verbrauchers. Maßgeblich ist schon nach den allgemeinen Regeln, ob einem Vertragspartner die Fortsetzung des Schuldverhältnisses – insbesondere wegen Gefährdung seiner Rechtsstellung – unzumutbar wurde.“

Der Oberste Gerichtshof hatte sich in dieser Entscheidung mit der Klausel in den AGB einer Bank zu beschäftigen, welche der Bank das Recht einräumen sollte, den Kredit zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Diese sah die sofortige Kündigung für den Fall vor, dass „ein Kreditnehmer oder Bürge der Bank gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, oder die nach Z 6 zu erstattende Meldung unterlässt (nach Z 6 sind Kreditnehmer und etwaige Mitverpflichtete verpflichtet, der Bank einen etwaigen Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltes sowie des Dienst- oder des Arbeitgebers unverzüglich bekannt zu geben)“.

Der Oberste Gerichtshof beurteilte die in der zitierten Klausel genannten Umstände dahingehend, dass sie ohne jede differenzierende

Einschränkung zu wichtigen Gründen erklärt werden, die eine Kündigung rechtfertigen. Mangels genereller sachlicher Rechtfertigung verstoße nach Ansicht des OGH das vorgesehene Rücktrittsrecht daher gegen § 6 Abs. 2 Z 1 KSchG.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass der Oberste Gerichtshof auf die Entscheidung 4 Ob 179/02f vom 19.11.2002 verweist und festhält, dass im Rahmen dieser Entscheidung eine ähnliche Klausel vom Obersten Gerichtshof als unbedenklich beurteilt wurde, da die Klausel auf die Wesentlichkeit der Unrichtigkeit der [Anm: von Kunden gemachten] Angaben abstellte, was nach der Entscheidung 4 Ob 179/02f nur in Bezug auf den Abschluss des konkreten Vertrages verstanden werden kann.

Die in den vorliegenden Entscheidungen vom Obersten Gerichtshof behandelten Klauseln sind mit der von der My Phone GmbH vorgesehenen Klausel nicht vergleichbar. § 2 Abs. 1 der AGB der My Phone normiert nicht für jenen Fall Rechtsfolgen, in denen der Teilnehmer unrichtige Angaben gemacht hat, sondern sieht für jenen Fall ein Rücktrittsrecht der My Phone vor, in dem My Phone einen Vertrag zu Entgelten abgeschlossen hat, die von den nach § 25 TKG 2003 angezeigten Entgeltbestimmungen abweichen.

Aus der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes 4 Ob 179/02f ist als sachliche Rechtfertigung zu entnehmen, dass der Vertragspartner wesentliche unrichtige Angaben gemacht hat. Insbesondere stehen alle genannten Judikate unter der Prämisse, dass ein Rücktrittsrecht u.U. dann gegeben ist, wenn die Ursachen dem jeweils anderen Vertragspartner (z.B. wesentliche unrichtige Angaben) zuzurechnen sind. Genau dieser Umstand ist im konkreten Fall aber nicht erfüllt. My Phone will sich selbst ein Rücktrittsrecht einräumen, wenn nicht die standardgemäß vorgesehenen Entgelte vereinbart wurden. Nach § 6 Abs. 2 Z 1 KSchG ist stets maßgeblich, ob dem Unternehmer die Fortsetzung des Schuldverhältnisses – insbesondere wegen Gefährdung seiner Rechtsstellung – unzumutbar wird. Das Fortsetzen des mit dem Teilnehmer bestehenden Schuldverhältnisses zu Entgelten (bzw. Bedingungen), die die My Phone GmbH (wenn auch unter Heranziehung von Vertretern) abgeschlossen hat, ist jedoch jedenfalls zumutbar, da darin nichts anderes zu sehen ist, als das eintreten Müssen für eine vertraglich geschuldete Leistung.

Eine sachliche Rechtfertigung iSd. § 6 Abs. 2 Z 1 KSchG kommt hinsichtlich der gegenständlichen Klausel somit nicht in Betracht.

Die vorgesehene Klausel widerspricht daher § 6 Abs. 2 Z 1 KSchG.

## 2. Verletzung des § 879 Abs. 3 ABGB

Gemäß § 879 Abs. 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungspflichten festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (4 Ob 227/06w) gilt Folgendes: Eine in den Allgemeine Geschäftsbedingungen enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist nach § 879 Abs. 3 ABGB nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Mit dieser Bestimmung wurde ein bewegliches System geschaffen, in dem einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ berücksichtigt werden können (RIS-Justiz RS 0016914). Bei einer Beurteilung, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RIS-Justiz RS0014676). Eine Abweichung vom dispositiven Recht kann schon dann eine gröbliche Benachteiligung sein, wenn es dafür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Das ist der Fall, wenn die dem Vertragspartner zuedachte Rechtsposition in auffallendem Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechnete Abweichung der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt.

#### **a. Keine Hauptleistungspflicht**

Im vorliegenden Fall regelt die zu beurteilende Bestimmung unzweifelhaft keine Hauptleistungspflicht; vielmehr sieht die Klausel ein Rücktrittsrecht des Betreibers für jenen Fall vor, dass er einen von seinen der Regulierungsbehörde angezeigten eigenen Entgeltbestimmungen abweichenden Vertrag abschließt.

#### **b. „Gröbliche Benachteiligung“**

Bei einer Beurteilung, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RIS-Justiz RS0014676).

Im vorliegenden Fall behält sich die My Phone GmbH mit § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht vor, von einem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn er (wenn auch vertreten durch Vertreter) von seinen eigenen Entgeltbestimmungen, welche der Regulierungsbehörde angezeigt wurden, abweichende Verträge schließt.

Das dispositive Recht räumt den Betreibern kein einseitiges Rücktrittsrecht von einem wirksam geschlossenen Vertrag ein, bloß aus dem Grund, weil er Entgelte vereinbart hat, die von denen nach § 25 TKG 2003 angezeigten Entgeltbestimmungen abweichen.

Im österreichischen Zivilrecht gilt der Grundsatz „pacta sunt servanda“. Grundsätzlich hat daher die My Phone GmbH die mit ihren Vertragspartnern rechtswirksam abgeschlossenen Verträge einzuhalten, selbstverständlich gilt dies auch in jenen Fällen, in denen sich die My Phone GmbH beim Vertragsabschluss Vertreter (Call-Center Mitarbeiter oder Promotoren der Vertriebspartner) bedient und diese von den angezeigten Entgelten abweichende Vereinbarungen treffen. Angemerkt

kann noch werden, dass die My Phone GmbH als juristische Person immer nur durch Vertreter handeln kann und das Rechtsgeschäft in weiterer Folge zwischen der juristischen Person (My Phone GmbH) und dem jeweiligen Teilnehmer zu Stande kommt.

Nach dem dispositiven Recht kann in diesen Fällen der Teilnehmer auf die Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Entgelten bestehen. Ein Rücktrittsrecht wird vom dispositiven Recht für jenen Fall, dass der Betreiber bei Vertragsabschluss von den der Regulierungsbehörde angezeigten Entgelten abweicht, grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das vorgesehene Rücktrittsrecht stellt eine Abweichung vom dispositiven Recht dar. Im vorliegenden Fall würde das vom Betreiber vorgesehene Rücktrittsrecht bewirken, dass er einen ordnungsgemäß geschlossenen Vertrag ohne das Vorliegen weiterer Gründe auf Grund der Tatsache auflösen könnte, dass der Betreiber andere Entgelte mit seinem Vertragspartner vereinbart hat, als der Regulierungsbehörde angezeigt wurden.

Dies ist für seinen Vertragspartner jedenfalls als gröblich benachteiligend anzusehen. Fraglich scheint im vorliegenden Zusammenhang, ob eine sachliche Rechtfertigung für das vorgesehene Rücktrittsrecht vorliegt.

### **c. Keine Sachliche Rechtfertigung**

Die My Phone GmbH bringt als sachliche Rechtfertigung vor, dass die Gefahr bestehe, dass ihre Vertreter (die Call-Center-Mitarbeiter oder Promotoren der Vertriebspartner) Verträge zu von My Phone angezeigten Entgeltbestimmungen abweichenden Bedingungen abschließen würden und die My Phone GmbH in weiter Folge zu den versprochenen Leistungen verpflichtet werden würde.

Im vorliegenden Fall wird von der Telekom-Control-Kommission nicht bestritten, dass die My Phone GmbH ein Interesse daran hat, dass die Vertreter der My Phone GmbH keine von den vorgegebenen Entgelten abweichenden Verträge abschließen. Allerdings handelt es hierbei um ein typisches unternehmerisches Risiko, welchem durch eine entsprechende organisatorische Maßnahmen entgegen getreten werden muss und nicht durch eine Risikoüberwälzung auf Kunden.

Es war somit eine Interessenabwägung dahingehend vorzunehmen, ob durch den Vorbehalt, vom Vertrag einseitig zurücktreten zu können, die Rechtsposition des Teilnehmers in unsachlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Rechtsposition des Teilnehmers ist durch das vorgesehene Rücktrittsrecht insofern beeinträchtigt, als dessen rechtsgültig geschlossener Vertrag vom Betreiber unter Berufung darauf, dass im Rahmen des Vertragsabschlusses andere Entgelte vereinbart worden wären, als vom Betreiber zu Anzeige gebracht worden sind, aufgelöst werden kann. Zwar wird dem Teilnehmer in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht eingeräumt, die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, jedoch kann diese Rücktrittsmöglichkeit des Teilnehmers (welche im Wesentlichen lediglich eine Verlängerung der Rücktrittsfrist nach §§ 3 und

5e KSchG darstellt), nicht als ausreichend angesehen werden, um eine unsachliche Beeinträchtigung der Rechtsposition des Nutzers hintanzuhalten.

Zu beachten ist auch, dass die Regelungen über das Verbrauchergeschäft auch als Konkretisierungsmaßstab für die Generalklausel der gröblichen Benachteiligung iSd. § 879 Abs. 3 dienen (OGH 16.6.1983, 6 Ob 596/83 KRES 3710 = HS 15.031 = MietSlg 35.094, RdW 1983, 72).

Die Einzeltatbestände des § 6 KSchG können daher zur Auslegung der „gröblichen Benachteiligung“ iSd. § 879 Abs. 3 ABGB auch bei Verträgen herangezogen werden, die keine Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG sind, sofern eine vergleichbare Ungleichgewichtslage besteht. (*Lehofer in Kosesnik-Wehrle ua*, KSchG<sup>2</sup> (2004) § 879 Abs. 3 RZ 34.)

Unter Heranziehung des § 6 Abs. 2 Z 1 KSchG zur Auslegung des § 879 Abs. 3 ABGB und unter Heranziehung der obigen Ausführungen ist im vorliegenden Fall das von der My Phone vorgesehene Rücktrittsrecht in § 2 Abs. 1 der AGB als gröblich benachteiligend iSd § 879. Abs. 3 ABGB zu beurteilen, da entgegen den Vorgaben des dispositiven Bestimmungen hier der Betreiber ohne jede sachliche Rechtfertigung die Rechtsposition des Teilnehmers in unsachlicher Weise beeinträchtigt.

Das Rücktrittsrecht der My Phone GmbH für den Fall der mangelnden Bonität ist im Zusammenhang mit den Ausführungen zu § 6 Abs. 2 Z 1 KSchG insofern anders zu bewerten, als bei mangelnder Bonität des Vertragspartners dem Betreiber schon nach den allgemeinen Regeln – insbesondere wegen Gefährdung seiner Rechtsstellung – die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar werden könnte.

Es war den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der My Phone GmbH wegen Verletzung des § 6 Abs. 2 Z 1 KSchG und des § 879 Abs. 3 ABGB zu widersprechen.

Inwiefern die weiteren Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Prüfungsmaßstab entsprechen, war im vorliegenden Fall nicht weiter zu prüfen. Es wird jedoch angemerkt, dass, wie auch aus der Aufforderung zur Stellungnahme vom 24.06.2008 hervorging, nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission noch hinsichtlich anderer Klauseln Bedenken bestehen.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 220,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 07.07.2008

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

i. V. Dr. Wolfgang Feiel  
Leiter Recht